



Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Geltung; Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich – rechtlichen Sondervermögen Überlieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen, und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel in Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

II. Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen unserer bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Die Ware wird "brutto für netto" berechnet.
2. Bei Streckengeschäften sind wir zu einer Erhöhung des vereinbarten Preises in dem Maß berechtigt, in dem unser Vorlieferant den Preis vor der Auslieferung der Ware erhöht. Das gilt nur, soweit zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten liegt. Der Käufer kann in solchen Fällen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss uns unverzüglich nach Zugang unserer Erhöhungserklärung zugehen.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben ist, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Annahmeverzug des Käufers steht der Lieferung in diesem Sinne gleich. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug, berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszins, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbar. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugs Schadens bleibt vorhanden.
3. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen uns die Rechte gemäß §321 BGB zu; etwaige weitere, uns durch Gesetz oder diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen eingeräumte Rechte bleiben unberührt. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.
4. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart beginnen Skonto fristen ab Rechnungsdatum.

IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen – Termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Wir werden den Käufer von einer nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung, aus der wir Rechte herleiten wollen, zu unterrichten. Beide Parteien können innerhalb von 2 Wochen nach entsprechender Unterrichtung von dem Vertrag zurücktreten. Im Falle des Rücktritts durch eine der Parteien sind wir verpflichtet, dem Käufer etwaig bereits erbrachte Zahlungen unverzüglich zurückzuerstatten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Maßgebend sind die von uns mit der Auftragsbestätigung bestätigten Lieferfristen. Diese sind annähernd. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Aus Überschreitungen von Lieferfristen, kann der Käufer keine Rechte herleiten, wenn diese darauf zurückzuführen sind, dass der Käufer von ihm beizubringende Unterlagen oder Bescheinigungen nicht rechtzeitig übermittelt hat. In die Berechnung der Lieferfrist wird der Zeitraum nicht eingerechnet, in dem der Käufer sich mit einer Verpflichtung zur Leistung von Anzahlungen oder zur Gestellung von Akkreditiven, Garantien oder Ähnlichem in Verzug befindet.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend an die Stelle der Absendung tritt die Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. 4. Im Falle des Lieferverzugs kann uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosen Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Ziffer XII. dieser Bedingungen.

V Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptanzwechsel und auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB ohne uns zu verpflichten. Entsprechendes gilt für die Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen. Die be- oder verarbeitete oder verbundene Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind wir und der Käufer darüber einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache werden. Der Käufer verwahrt die Sache für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in der Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Käufer uns hiermit seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherheitshalber ab, ohne dass es noch spätere besondere Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung. Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer mit fremden Grundstücken oder fremden beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherheitshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärung bedarf. Sofern der Käufer einen Anspruch auf Mietzins aus diesem Grundstück gegen Dritte hat, tritt er auch diesen Mietzins an uns ab.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht in Verzug ist veräußern, verarbeiten oder verbinden; vorausgesetzt, dass die für diesen Fall nach diesen Geschäftsbedingungen uns zustehenden Forderungen und Rechte auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
4. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen, die nach dem Vorstehenden uns zustehen, einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres berechtigten Widerrufs, jedenfalls aber bei Zahlungsverzug des Käufers, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesen oder anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
5. Gerät der Käufer in Anschung einer diesem Vorbehaltslos unterliegenden Forderung in Zahlungsverzug oder löste er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, zu diesem Zweck während der üblichen Geschäftszeiten den Betrieb des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf die gesicherten Forderungen bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit oder Überschuldung gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
6. Übersteigt der Nominalwert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50%, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Güte, Sorten, Maße und Gewichte

1. Güte, Sorten und Maße der Waren bestimmen sich nach dem bei Vertragsschluss vereinbarten, mangels Vereinbarung nach den bei Vertragsabschluss geltenden DIN und EFN-Normen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Werks- Prüfbescheinigungen und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Gütern, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Wir sind berechtigt, das Gewicht ohne Wägung nach Norm (theoretisch) zuzüglich 2,5% (Handelsgewicht) zu ermitteln. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.



Allgemeine Verkaufsbedingungen

VII Abnahme

1. Wenn zwischen uns eine Abnahme der Ware vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft an den Käufer erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste des Lieferwerks berechnet.
2. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

VIII Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung

1. Wir bestimmen Versandweg und mittel sowie Spediteur und Frachtführer. Ist zwischen uns vereinbart, dass die Ware von dem Käufer abgerufen wird, so werden wir dies bei vertragsgemäße Versandfertigkeit dem Käufer mitteilen. Ruft der Käufer die Ware hierauf nicht unverzüglich ab, sind wir nach vorheriger Mahnung berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
2. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Mit der Übergabe der Ware an einem Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei Franko- und Freihauslieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
4. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Sie werden an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
5. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Mengen sind zulässig. Wir sind ferner berechtigt, die Liefermengen angemessen zu über- und unterschreiten. Die Angaben einer "circa" Menge berechtigt uns zu einer Über-/Unterschreitung von bis zu 10%.

IX. Abrufaufträge, fortlaufende Lieferungen

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorten Einteilung für ungefähr gleiche Monatsmengenaufzugebene; anderenfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
2. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung mehr Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

X. Haftung für Sachmängel

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen und uns Mängel unverzüglich mitzuteilen.
2. Werden uns Mängel der Ware nicht spätestens 7 Tage seit Ablieferung schriftlich angezeigt, sind Ansprüche des Käufers wegen des Mangels ausgeschlossen. Dies gilt nicht hinsichtlich solcher Mängel, die auch bei der gemäß Nr. 1. Geschuldeten Untersuchung nicht feststellbar waren. Zeigen sich solche Mängel später, sind diese unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung oder Verbindung-unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Entdeckung, jedenfalls aber vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, kann der Käufer in Ansehung des Mangels Ansprüche nicht geltend machen. § 377 HGB bleibt unberührt; dies gilt auch für den Fall, dass sich aus dieser Vorschrift schärfere Anforderungen an den Käufer zur Aufrechterhaltung von Gewährleistungsrechten ergeben sollten.
3. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet, verbunden oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind, keinesfalls aber soweit sie 150% des Kaufpreises übersteigen. Nicht zu den von uns nach dieser Maßgabe zu übernehmenden Aufwendungen zählen Kosten des Ein- und Ausbaus der mangelhaften Sache.
5. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Käufer ein Mangel in Folge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
6. Gibt der Käufer nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung oder ermöglicht uns- bei Unmöglichkeit der zur Verfügungsstellung der Ware oder Proben von dieser- nicht die Überprüfung vor Ort, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
7. Bei Waren, die als deklariertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen der üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte wegen des Sachmangels zu. Beim Verkauf von IIA-Ware ist unsere Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen.
8. Unsere weitergehende Haftung richtet sich nach XI. Dieser Bedingungen. Rückgriffsrechte des Käufers nach den §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

XI. Allgemeine Haftungsbeschränkung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubte Handlung, haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungshelfern – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit der verkauften Sachen übernommen haben sowie in Fällen zwingender Haftung nach Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nicht anders vereinbart ist, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, 1 Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechen ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, wenn diese Verwendungsweise nicht schriftlich zwischen uns vereinbart wurde. Die Einschränkungen dieser Ziffer gelten nicht für unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie Rückgriffsansprüche nach den §§ 478, 479 BGB.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Hauptniederlassung oder der Sitz des Käufers. Auf schriftliche Aufforderung des Käufers sind wir verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen unser Wahlrecht verbindlich auszuüben.
2. Für alle Rechtsbeziehungen und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche und vereinheitlichte Recht, insbesondere das BGB/HGB. Die Bestimmungen des UN_Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf und diesbezüglich deutsche Umsetzungsvorschriften finden keine Anwendung.

Ergänzende Regelungen für den Verkauf von Betonstahl

1. Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage genehmigter und geprüfter Bewehrungspläne und Stahllisten. Diese sind uns von dem Käufer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei um von dem Käufer beizubringende Unterlagen im Sinne von IX. Ziffer 2. dieser Bedingungen.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir im Rahmen des Baustellenfortschritts. Ist nach den getroffenen Vereinbarungen von uns nach Abruf zu liefern, beginnen Lieferfristen erst nach Vorliegen der genehmigten Bewehrungspläne und Stahllisten. Die Übersendung von Bewehrungsplänen und Stahllisten stellt noch keinen Abruf dar.
3. Die Nachfrist gemäß IX. Ziffer 4. dieser Bedingungen muss mindestens zwei Arbeitstage betragen.
4. Vereinbarte Lieferfristen- und Termin verlängern sich um Tage mit witterungsbedingten Arbeitsausfall im Sinne von § 175 SGB III Abs. 6.
5. Wünsche für eine bestimmte Reihenfolge bei der Anfertigung, Lagerung, Bündelung oder Verladung eines aus mehreren Positionen bestehenden Auftrages können wir nur berücksichtigen, wenn der Käufer uns dies spätestens zusammen mit den Bewehrungsplänen und Stahllisten schriftlich mitteilt. Wünsche hinsichtlich der Verladung können wir auch dann nur berücksichtigen unter dem Vorbehalt, dass diese mit betriebstechnischen, straßenverkehrsrechtlichen und verladetechnischen Vorgaben vereinbar sind.
6. Eine Lieferung des Stahls für Einbauteile in mehreren, nach Betonierabschnitten aufgeteilten Teilmengen kann nur erfolgen, wenn uns der Käufer dies durch Übergabe einer entsprechend gekennzeichneten Stahlliste aufgibt.
7. Nachträgliche Änderungen von Bewehrungsplänen und Stahllisten sowie Abweichungen hinsichtlich des bestellten Materials müssen mit uns schriftlich vereinbart werden. Im Fall einer entsprechenden Vereinbarung sind die ursprünglich mit dem Käufer vereinbarten Lieferfristen und – Termine nicht mehr maßgebend. Wir können den Abschluss einer solchen Vereinbarung je nach dem Bearbeitungsstand des ursprünglichen Auftrags von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig machen. Soweit durch eine derartige Vereinbarung uns von dem Käufer übergebende frühere Unterlagen ganz oder teilweise ungültig werden, hat der Käufer uns dies ausdrücklich schriftlich mitzuteilen.
8. Soweit der Käufer zum Rücktritt berechtigt ist, bezieht sich dieses Recht nur auf die beanstandeten Teile unsere Lieferung.
9. Die Rüge von Mängeln ist auch dann ausgeschlossen, wenn die von uns gelieferte Ware oder ein Bauteil, in dem diese Verwendung gefunden hat Gegenstand einer Abnahme war, die aufgrund Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung des Käufers mit Dritten durchgeführt wurde, wenn der Mangel bei der Abnahme erkennbar war und uns nicht spätestens bis zum Ablauf des ersten auf die Abnahmeverhandlung folgenden Werktags schriftlich angezeigt wird.
10. Wir übernehmen nicht die Überprüfung von Richtigkeit und Vollständigkeit von Bewehrungsplänen und Stahllisten. Folgen aus Fehlern in Bewehrungsplänen und Stahllisten gehen zu Lasten des Käufers.